

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82344
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1360146-2025-8
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesver-
gabegesetz Konzessionen 2018, das Bundes-
vergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012,
das Bundesgesetz über die Errichtung der Ge-
sellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“
und das Straßen- Fahrzeug Beschaffungsgesetz
geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026),
Begutachtung,
Stellungnahme;
Zu GZ: 2025-0.762.656

Wien, 29. Oktober 2025

Zu dem mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu §§ 13 bis 16, 46, 187 Abs. 4, 188 Abs. 5 und 189 Abs. 6 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018):

Die Erhöhung der Wertgrenze für Direktvergaben, die unmittelbare Verankerung dieser direkt im Gesetz, sowie eine geeignete Indexierung des „Sub-Schwellenwertes“ wird ausdrücklich begrüßt. Dabei sollte aber keinesfalls vergessen werden, dass - so wie bisher im Verordnungswege - auch die Wertgrenzen für Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung, für nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung sowie für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu berücksichtigen sind. Angesichts der vergleichsweisen hohen Inflation wird angeregt, eine Wertanpassungsklausel bezüglich der direkt im Gesetz angeführten Beträge einzufügen. Diese soll sich an einem bekannten Preisindex, der von Statistik Austria verlautbart wird, orientieren (z. B. dem VPI - Verbraucherpreisindex).

Auch eine wertmäßige Anpassung der sog. „Kleinlosregeln“ (§§ 14 Abs. 15 Abs. 4 und 16 Abs. 5 bzw. 187 Abs. 3, 188 Abs. 4 und 189 Abs. 5) und „Kleinstlosregeln“ (§§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 5 und 16 Abs. 6 bzw. 187 Abs. 4, 188 Abs. 5 und 189 Abs. 6) wird angeregt.

Zu § 20 BVergG 2018:

Die geplante Novellierung von § 20 Abs. 5 BVergG 2018 führt den Begriff der „Nachhaltigkeit“ zusätzlich zum Begriff der „Umweltgerechtigkeit“ ein. Dadurch wird impliziert, dass Umweltgerechtigkeit etwas anderes als Nachhaltigkeit ist. Das hätte zur Folge, dass bei jeder Vergabe, bei der diese Aspekte nicht nur „bedacht“ sondern auch berücksichtigt werden, mindestens zwei „Kriterien“ zur Anwendung kommen müssten: eines hinsichtlich Umweltgerechtigkeit und eines hinsichtlich Nachhaltigkeit.

Aus dieser Formulierung ist für die Praxis eine genaue Abgrenzung dieser beiden Begrifflichkeiten schwer herauszulesen, da sie durchaus Überschneidungen aufwiesen. Ebenso wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass dem Begriff der Umweltgerechtigkeit der Begriff der Nachhaltigkeit „zur Seite gestellt werden soll“. Des Weiteren wird in den Erläuterungen eine *umweltgerechte bzw. nachhaltige Beschaffung* hervorgehoben, sowie von *ökologischen oder nachhaltigen Aspekten* gesprochen.

Darüber hinaus zeigt sich in der vorgeschlagenen Fassung des § 20 Abs 5 BVergG auch ein Widerspruch zur vorgeschlagenen Fassung des § 91 Abs 5, welcher auf § 20 Abs 5 bis 8 referenziert, jedoch Alternativbestimmungen festlegt: *Bei der Vergabe folgender Leistungen hat der öffentliche Auftraggeber qualitätsbezogene, umweltgerechte, nachhaltige, soziale, innovationsbezogene oder die Teilnahme von kleineren und mittleren Unternehmen fördernde Aspekte im Sinne des § 20 Abs. 5 bis 8 bei der Beschreibung der Leistung, [...] festzulegen.*

Das Streichen des Wortes „insbesondere“ kann nicht nachvollzogen werden, weil damit jede Kreativität von öffentlichen (Sektoren-)Auftraggeber*innen, sowie das Reagieren auf zukünftige Entwicklungen nicht mehr möglich ist. Auch dem Bundesgesetzgeber kann nicht unterstellt werden, sämtlich vergabapraktische Konstellationen bei allen Auftragsarten sowie zukünftige Entwicklungen schon jetzt abschließend und hinreichend genau für eine taxative Aufzählung zu kennen.

Jedenfalls ungeeignet erscheint der Versuch, die Berücksichtigungsmöglichkeit auf Eignungskriterien auszudehnen. § 20 Abs. 5 erster Satz definiert explizit, dass „...auf die Umweltgerechtigkeit und Nachhaltigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen.“ ist. Eignungskriterien beziehen sich jedoch auf die Mindestanforderungen betreffend die Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bieter, nicht jedoch auf die zu erbringende Leistung. Zudem wäre klarzustellen, wann ein Unternehmer die genannten sozialen Anforderungen erfüllt und wann nicht. Weiters wäre näher zu definieren, was passiert, wenn ein Unternehmer vor, während oder nach der Leistungserbringung seine behauptete, diesbezügliche Eigenschaft verliert oder nicht nachweisen kann.

§ 20 Abs. 5 sollte wie folgt adaptiert werden: Im zweiten Satz sollte nach der Wortfolge „Dies kann“, das Wort „insbesondere“ (wieder) eingefügt werden bzw. das Wort „und“ durch „bzw.“ ersetzt werden. Im letzten Satz sollte die Wortfolge „Eignungs- oder“ entfallen.

Zu § 26 Abs. 2 BVerG 2018:

Neben Mitarbeiter*innen eines*einer öffentlichen Auftraggeber*in oder einer vergebenden Stelle sind nun auch jene „eines Unternehmers, der Nebenbeschaffungstätigkeiten für einen öffentlichen Auftraggeber ausführt“ erfasst. In den Erläuterungen wird die Notwendigkeit dieser Erweiterung mit dem Verweis auf Art. 24 der RL 2014/24/EU begründet, jedoch ist hier die im Wortlaut unterscheidende Formulierung angeführt: „im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters“. Die „Ausführung von Nebenbeschaffungstätigkeiten für einen öffentlichen Auftraggeber“ ist zu unterscheiden von der Begrifflichkeit „im Namen des öffentlichen Auftraggebers“ Nebenbeschaffungstätigkeiten auszuführen, da erstere unter anderem auch die Bereitstellung von technischer Infrastruktur für die Durchführung von Vergaben sowie die Beratungs- und Planungstätigkeiten i. Z. m. Vergaben umfasst, ohne sich hierbei explizit auf ein Handeln „im Namen“ des Auftraggebers zu beschränken. Im Sinne des Zweckes dieser Bestimmung scheint eine dahingehende „Ausuferung“ nicht im Sinne des Gesetzgebers zu sein, sondern es wäre vielmehr auf eine - wie auch auf EU-Ebene festgelegte (Art. 24 RL 2014/24/EU) - Konzentration auf jene Stellen abzuzielen, die im Namen des*der öffentlichen Auftraggeber*in handeln. Eine diesbezügliche textliche Angleichung des § 26 Abs. 2 Z 3 an den Richtlinienwortlaut in Art. 24 („eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters“) wird angeregt.

Andernfalls könnte für öffentliche Auftraggeber*innen eine nicht-zweckentsprechende und mit Mehraufwand verbundene Notwendigkeit zur Ausweitung von auch Maßnahmensetzungen zur Verhinderung/Aufdeckung/Behebung von Interessenskonflikten für Unternehmer*innen, die durch schlichte Unterstützungsdiensleistungen an der Durchführung von Vergabeverfahren beteiligt sind, verstanden werden.

Zu § 43 und § 47 Abs. 2 Z 2 BVerG 2018:

Kritisch bemerkt wird, dass die Wahl eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung nun nicht mehr für Liefer- und Dienstleistungsaufträge zulässig sein soll. Das Wiener Kanalnetz stellt im Bereich der Abwasserentsorgung den größten Anteil dieses Sektors an der kritischen Infrastruktur in Österreich dar. Im Spannungsfeld der damit verbundenen notwendigen Geheimhaltung und des gebotenen Grundsatzes eines wettbewerbsorientierten Vergabewesens, naturgemäß auch im Unterschwellenbereich, stellt das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Dienst- und Lieferaufträgen einen wichtigen Bereich im Rahmen des dahingehenden strategischen Gesamtkonzeptes von Wien Kanal dar. Die Beschränkung dieses Vergabeverfahrens auf Bauaufträge ist daher abzulehnen.

Die Anhebung der Schwellenwerte für die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung und das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Baubereich ist hingegen zu begrüßen. Die Änderungen erlauben eine deutlich weitergehende Anwendung dieser flexiblen Verfahrensarten und sollten damit gewisse Erleichterungen/Einsparungen bzw. eine gewisse Beschleunigung von Vergaben bringen.

Zu § 46 und § 47 BVergG 2018:

Neu ist die Hinzunahme der Anwendung von § 26 (Interessenskonfliktprüfung) auch auf Direktvergaben. Hier wäre die Ergänzung eines Angemessenheitskorrektivs notwendig und zweckmäßig, da aus Verhältnismäßigkeitsaspekten für Direktvergaben nicht derselbe Umfang an Maßnahmensetzungen zur Verhinderung/Aufdeckung/Behebung von Interessenkonflikten herangezogen werden kann, wie für höherschellige Vergabeverfahren. Andernfalls würde ein unverhältnismäßiger prozessualer und administrativer Mehraufwand entstehen. Weiters stellt sich die Frage, wie eine derartige Prüfung zu dokumentieren wäre und wie dies im Zusammenhang mit der Einholung von Vergleichsangeboten bzw. -preisauskünften zu sehen ist.

Angeregt wird daher, die Bestimmung des § 26 nicht in die Aufzählung der anzuwendenden Normen in § 46 Abs. 1 bzw. § 47 Abs. 1 aufzunehmen.

Zu § 46 Abs. 4 BVergG 2018:

Die neu hinzugekommene Regelung des § 46 Abs. 4 erscheint redundant und ist unionsrechtlich nicht geboten. Der intendierte Zweck die Wirtschaftlichkeit bei der Beschaffung im Rahmen der Direktvergabe sicherzustellen, vermag nachvollziehbar erscheinen, jedoch erscheint die Erreichung dieses Zwecks durch diese Bestimmung zweifelhaft. Es wird lediglich ein Bemühen gefordert.

Sofern sachliche Gründe vorliegen, kann selbst von diesem Bemühen abgewichen werden und im Ergebnis verbleibt diese Bestimmung bei Nichteinhaltung sanktionslos. Eine gesetzliche Regelung des Vorgehens der Angebotseinholung bei Direktvergaben erscheint daher überschießend, zumal in der Praxis bei Auftraggeber*innen im Rahmen von internen Vorgaben solche Regelungen ohnehin bestehen.

Weiters wird angemerkt, dass in den Erläuterungen (S. 14) der Begriff „Vergleichsangebote“ verwendet wird, was derart interpretiert werden könnte, dass neben dem in Aussicht genommenen Angebot noch drei weitere Angebote einzuholen wären, d.h. insgesamt vier Angebote vorliegen müssten. Es wird angeregt, anstelle des Begriffs „Vergleichsangebote“ lediglich „Angebote“ in den erläuternden Bemerkungen zu verwenden.

Es wird angeregt, die vorgeschlagene Bestimmung des § 46 Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Zu § 47 Abs. 3 2. Satz BVergG 2018:

Die gewählte Formulierung erscheint im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH jedenfalls überschießend, da dieser in diesem Zusammenhang immer von einem „eindeutigen“ grenzüberschreitenden Interesse spricht (vgl. dazu die in den Erläuterungen erwähnten Urteile EuGH 14. Juli 2022, Rs C-436/20, Asade, Rz 49; EuGH 5. Juli 2024, Rs C-788/23, EUROCASHI1, Rz 26). Die vorgeschlagene Formulierung im Bundesvergabegesetz wäre daher strenger und würde ein nicht notwendiges „Gold-Plating“ bedeuten.

Im Übrigen ist die vorgeschlagene Änderung im Sinne einer im Bundesvergabegesetz normierten Prüfung des grenzüberschreitenden Interesses in seiner Gesamtheit zu hinterfragen, da diesbezüglich keine Untergrenzen für die Prüfung festgelegt sind und somit diese formalisierte Prüfung auch für jede Kleinstvergabe - verbunden mit einem für die Praxis unverhältnismäßig hohen Prüf- und Dokumentationsaufwand - gelten würde.

Es wird daher angeregt, die vorgeschlagene Bestimmung des § 47 Abs. 3 2. Satz gänzlich zu streichen, in eventu die Formulierung iSd Rechtsprechung des EuGH zumindest, um das Wort „eindeutig“ zu ergänzen.

Zu § 58 BVerG 2018:

Die Möglichkeit einer freiwilligen Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens auf Unionsebene wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 61 Abs. 1 und § 231 Abs. 1 BVerG 2018:

Die geplante zusätzliche Verpflichtung von Bekanntgaben führt lediglich zu einem erhöhtem Verwaltungsaufwand ohne jeden erkennbaren Mehrwert. Die einer Rahmenvereinbarung zugrundeliegenden Vergabeverfahren sind ohnehin nach den Bestimmungen des Unterschwellenbereichs oder Oberschwellenbereichs abzuwickeln, wodurch die gebotene Transparenz gewährleistet ist. Darüber hinaus erscheint zu diesem verwaltungsökonomischen Mehraufwand ein „Parallelsystem“ zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nicht sinnvoll. Diese Änderung wird abgelehnt. Alternativ sollte die Wertgrenze mit jener gemäß § 2 Abs. 2 des IFG gleichgezogen werden.

Zu § 66 Abs. 1 bzw. § 237 Abs. 1 BVerG 2018:

Gemäß § 66 Abs. 1 sollen alle öffentlichen Auftraggeber*innen Aufträge und Ergebnisse von Ideenwettbewerben bekanntgeben, wenn der Auftragswert oder die Summe der Preisgelder zumindest EUR 50.000, - beträgt.

Diese Verpflichtung stellt (zumindest ab EUR 100.000, -) eine Doppelgleisigkeit zu den ohnehin seit 1. September 2025 bestehenden proaktiven Veröffentlichungspflichten von Verträgen aufgrund des IFG dar. Zudem ist anzuführen, dass in § 6 IFG Ausnahmebestimmungen zur Bekanntgabepflicht geregelt sind, die nun im Entwurf zum Bundesvergabegesetz nicht zu finden sind.

Besondere Bedenken bestehen im Hinblick auf Auftraggeber*innen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben. Besonders öffentliche Auftraggeber*innen, die sicherheitsrelevanten Anlagen betreiben, wie es beispielsweise bei der Stadt Wien, MA 31, Wiener Wasser mit der öffentlichen Wasserversorgung von Wien der Fall ist, dürfen aus anderen gesetzlichen Gründen (NISG, RKEG, DSG) bestimmte Informationen nicht öffentlich bekannt geben.

In den Erläuterungen wird angemerkt, dass die Bekanntgabeverpflichtung im Unterschwellenbereich aus Transparencyüberlegungen auf Auftraggeber*innen im Vollziehungsbereich der Länder erstreckt werden soll. Diese Erläuternde Bemerkung ist bereits insofern nicht korrekt, als der Entwurf in § 66 Abs. 1 BVergG 2018 eine Transparencyverpflichtung der öffentlichen Auftraggeber*in normiert, sohin auch von kleinen Gemeinden. Insgesamt ist diese Regelung klar abzulehnen.

Sie verursacht einen zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zur möglicherweise gewonnenen Transparency steht. Wie bereits angeführt, sind nach dem IFG ohnehin alle Verträge ab einem Wert von EUR 100.000, - zu veröffentlichen. Gerade im Bereich der Größenordnung von EUR 50.000, - bis EUR 100.000, - werden viele Aufträge vergeben, sodass diese Transparencyverpflichtung tatsächlich einen enormen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Die Regelung betrifft den Unterschwellenbereich und ergibt sich aus keiner europarechtlichen Verpflichtung, es handelt sich daher um eine nicht notwendige und für Auftraggeber*innen nachteilige Verpflichtung. Es muss ein wichtiges Ziel sein, die Kosten der Vergabeverfahren zu reduzieren, diese sind alarmierend hoch und betragen durchschnittlich fast 1 % der Auftragssumme. Solche nicht notwendigen Regelungen erhöhen die Kosten der Vergabeverfahren zusätzlich und sind daher nicht sinnvoll bzw. belasten sohin die öffentliche Hand und sind daher zu vermeiden.

Weiters wird ausgeführt, dass im Unterschwellenbereich keine elektronischen Vergabeverfahren durchgeführt werden müssen. Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (insbesondere Direktvergaben) erfolgen daher zu einem Großteil nicht über ein Vergabeportal. Um eine Bekanntgabe des vergebenen Auftrags zu veröffentlichen, müssen daher nach der Zuschlagserteilung zusätzlich ein Verfahren sowie ein Bekanntgabeformular angelegt und die erforderlichen Daten hänisch in das Formular übertragen werden.

Die geplante Verschärfung der Bekanntgabepflichten nach § 66 Abs. 1 bzw. § 237 Abs. 1 BVergG 2018 lässt sich zudem weder aus der (hier ohnehin nicht anwendbaren) EU-Vergaberichtlinie noch aus der Judikatur des EuGH ableiten. Im Hinblick auf die Erläuternden Bemerkungen, dass es sich dabei „um systemkonforme Anpassungen handelt und die Ausweitung der Verpflichtung auf öffentliche Auftraggeber im Vollziehungsbereich der Länder aus Transparencyüberlegungen erfolgt“ darf festgehalten werden, dass das „System“, demzufolge zwischen Bundes- und Landesauftraggebenden im Unterschwellenbereich unterschiedliche Grenzwerte für Bekanntgaben bestehen, seit Jahrzehnten unbestritten verfassungskonform (insbesondere hinsichtlich dem Gleichheitsgrundsatz) ist, weswegen auch diesbezüglich kein Novellierungsbedarf erkannt werden kann. Die geplante Regelung führt lediglich, wie oben angeführt, zu einem erhöhtem Verwaltungsaufwand ohne jeden erkennbaren Mehrwert für öffentliche Auftraggebende.

Aus den Erläuternden Bemerkungen geht weiters hervor, dass bestimmte Felder in den sogenannten „eForms“ als verpflichtend zu befüllen vorgesehen sind. Auch diese Festlegung entstammt ausschließlich nationaler Überlegungen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum öffentliche Auftraggebende, welche ohnehin schon mit zahlreichen vergabefremden, administrativen Aufgaben überfrachtet sind, nun auch mit zusätzlichen statistischen Aufgaben weiter belastet werden sollen. Die daraus möglicherweise gewinnbaren Daten stehen den öffentlichen Auftraggebenden weder zur Verfügung noch generieren sie für diese einen Mehrwert. Exemplarisch darf angeführt werden: „BT-777 Strategische Beschaffung - Beschreibung“ ist verpflichtend auszufüllen, außer in „BT-06 Strategische Beschaffung“ wird angegeben, dass keine strategische Beschaffung vorliegt“.

Die geplante Neuregelung führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, erhöhter Fehleranfälligkeit und steigenden Verfahrenskosten. Die vorgeschlagene Änderung wird jedenfalls abgelehnt oder sind zumindest die Wertgrenze an jene des § 2 Abs. 2 IFG (EUR 100.000, -) anzugelichen. Keinesfalls darf es jedoch zu einer generellen Verpflichtung für alle Auftraggeber*innen ab EUR 50.000, - kommen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Novelle des BVergG 2018 auch an anderen Stellen einen An- gleich an die Bestimmungen des Oberschwellenbereich vorsieht. So findet sich in der beabsichtigten Novelle nunmehr der Verweis auf den neu gestalteten Anhang VII in Bestimmungen zu Bekanntma- chungen in den §§ 59, 64, 229 und 234 BVergG 2018 als auch in Bestimmungen zu Bekanntgaben in den §§ 62, 66, 232 und 237 BVergG 2018. Die Ablehnung bezieht sich sinngemäß auch auf diese Än- derungen.

Zu § 78 BVergG 2018:

Normiert wird eine Verpflichtung von öffentlichen Auftraggeber*innen zum Ausschluss eines*einer Bieters*in bei Erlangung der Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Behörde bzw. Gericht einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens, durch die der*die Unternehmer*in von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen worden ist.

Hier stellt sich die Frage der praktischen Handhabung. Bezuglich der Verwaltungsbehörden ist an- zumerken, dass weder in Österreich noch auf Ebene der EU ein (zentrales) Verwaltungsvorstrafen- register existiert. Die Erlangung von „Kenntnis“ einer solchen Verurteilung ist somit mit Rechtsunsicherheit verbunden, zumal öffentliche Auftraggeber*innen der Verpflichtung unterworfen werden, dies im Zuge der Angebotsprüfung nachzuprüfen. Es fehlt an einer Regelung, die festlegt, ab wann und wie eine solche „Kenntnisnahme“ erfolgt.

Es wird daher die Streichung dieser Bestimmung oder eine konkretere Ausformulierung angeregt, die in der Praxis auch - einheitlich - handhabbar ist.

Zu § 79 BVergG 2018:

Es wird die von den Ländervertreter*innen ausgearbeitete „alternative“ Variante der Regelung des Zeitpunktes des Vorliegens der Eignung präferiert, welche wie folgt lauten würde:

„§ 79. (1) Unbeschadet des § 21 Abs. 1 muss die Eignung in einstufigen Verfahren spätestens bis zur Zu- schlagserteilung vorliegen. Bei zweistufigen Verfahren muss die Eignung bis zur Aufforderung zur Ange- botsabgabe bzw. Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten - bei zweistufigen Verhandlungs- verfahren grundsätzlich - gegeben sein.“

(2) Der Auftraggeber kann einen früheren Zeitpunkt für das Vorliegen der Eignung in den Ausschrei- bungsunterlagen festlegen.“

Zu § 91 Abs. 5 BVergG 2018 und § 262 Abs. 4 BVergG 2018:

Jede verpflichtende Einschränkung der Entscheidungsfreiheit von öffentlichen (Sektoren-) Auftraggeber*innen wird kritisch gesehen. Angeregt wird an dieser Stelle (etwa durch Aufnahme des Wortes „insbesondere“) dem*der Auftraggeber*in einen Ermessensspielraum durch Festlegung anderer qualitätsbezogener Kriterien, bei der Beschreibung der Leistung, der Festlegung der technischen Spezifikationen, der Eignungs- oder der Zuschlagskriterien oder bei der Festlegung der Auftragsbedingungen einzuräumen.

Es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass bei Überschreiten einer bestimmten Wertgrenze bei Bauaufträgen lediglich ein „ökologischer Aspekt“ verpflichtend zur Anwendung kommen muss.

Darüber hinaus kann, auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen, nicht nachvollzogen werden, wie die besagte Wertgrenze für Bauleistungen in der Höhe von 1,5 Mio. Euro ermittelt bzw. gerechtfertigt wird. Im Vergleich zur korrespondierenden Bestimmung für Sektorenauftraggeber*innen, bei der der Grenzwert bei 10 Mio. Euro liegt, wird dieser willkürlich gewählte Wert umso unverständlicher.

Aus vergabapraktischer Sicht sollte die Wertgrenze für Bauaufträge klassischer öffentlicher Auftraggeber*innen wenigstens bei 3 Mio. Euro (oder darüber, beispielsweise gekoppelt an den Schwellenwert des Oberschwellenbereichs) liegen, da die gelebte Praxis zeigt, dass Bauprojekte erst ab einem gewissen Auftragsvolumen (der Erfahrung nach ab etwa 3 Mio. Euro netto) Potenzial für tatsächlich wirksame Qualitätskriterien entwickeln.

Bezüglich § 91 Abs. 5 Z 3 ist nicht nachvollziehbar, wie bei der Ausschreibung von Leistungen im Bereich personenbezogener besonderer Gesundheitsdienstleistungen im Sinne des Anhangs XVI (etwa „Chirurgischen Eingriffen im Krankenhaus“ [Teil A. Z. 11] oder der „Überlassung von medizinischem Personal“ [Teil A. Z. 6]) auf „umweltgerechte, nachhaltige, soziale, innovationsbezogene oder die Teilnahme von kleineren und mittleren Unternehmern fördernde Aspekte“ Rücksicht genommen werden soll. Dies ist entweder schlachtweg gar nicht möglich oder in Anbetracht des zu beschaffenden Leistungsgegenstandes nicht sachgerecht, daher - wenn überhaupt - nur teilweise umsetzbar. Angeregt wird daher die ersatzlose Streichung der Ziffer 3.

Zu § 91 Abs. 9 bis 12 BVergG 2018:

Obwohl ohnehin Teil des Rechtsbestands und daher zwingend anzuwenden, stellt die zusätzliche Verpflichtung zur Aufnahme von entsprechenden Verweisen in den Ausschreibungsunterlagen einen Mehraufwand dar. Die Marktteilnehmer*innen sind ohnehin verpflichtet, sich über die in ihren jeweiligen Bereichen relevanten Rechtsvorschriften (inkl. EU-Verordnungen) Kenntnis zu verschaffen. Dies stellt für die öffentlichen Auftraggeber*innen einen Mehraufwand dar, dem nicht immer ein unmittelbarer Nutzen entgegensteht. Es wird daher angeregt, diese Bestimmungen nicht ins Gesetz zu übernehmen.

Zu § 95 BVerG 2018:

Die verpflichtende Berücksichtigung von Energieeffizienzkriterien gemäß § 95 Abs. 1 und Abs. 2 BVerG 2018 im Oberschwellenbereich für Liefer- und Dienstleistungen erscheint in einzelnen Bereichen - insbesondere bei Dienstleistungen und der Beschaffung von Verbrauchsartikeln - schwer umsetzbar.

Im Hinblick auf die in Abs. 3 normierte Ausnahme für „Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit“ wird angeregt, die Ausnahmebestimmung generell auf Gesundheitsdienstleistungen auszuweiten.

Zu § 138 Abs. 3 BVerG 2018:

Der Entwurf sieht in § 138 Abs. 3 BVerG 2018 folgende Neuerung vor:

“Bei Ablehnung eines Subunternehmers kann der Bieter diesen ersetzen, sofern es dadurch nicht zu einer wesentlichen Änderung des Angebotes kommt.”

Weder der Gesetzesentwurf noch der Erläuterungsentwurf berücksichtigen den Umstand, dass die Prüfung der Eignung eines*r Ersatzunternehmer*in Zeit in Anspruch nimmt und entsprechend der vorgeschlagenen Formulierung das Ersetzen eines*einer Subunternehmers*in theoretisch auch mehrfach möglich sein könnte.

Die Formulierung sollte die Möglichkeit des Ersatzes auf eine*n weiteren Subunternehmer*in beschränken. Des Weiteren sollte die Regelung derart formuliert sein, dass die Möglichkeit eine*n Subunternehmer*in zu ersetzen nur dann besteht, wenn dies zu keiner Verzögerung des Vergabeverfahrens führt. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung in oben angeführtem Satz: “[...] sofern es dadurch nicht zu einer wesentlichen Änderung des Angebotes oder einer Verzögerung des Verfahrens kommt.”

Darüber hinaus erscheint unklar, wann es sich bei einem Austausch von Subunternehmen um eine wesentliche Änderung handelt.

Zu § 144 Abs. 1 BVerG 2018:

Begrüßt wird die Normierung des Entfalls einer einzuhaltenden Stillhaltefrist für die Auftragsvergabe („Abrufe“) aus einer geschlossenen Rahmenvereinbarung.

Zu § 154 Abs. 3 BVerG 2018:

Hinsichtlich der systematischen Neuordnung des Verfahrens zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung erscheint die nunmehrige Neuformulierung und somit die Pflicht die Entscheidung über den Abschluss der Rahmenvereinbarung (Zuschlagsentscheidung) allen im Verfahren verbliebenen Bieter*innen mitzuteilen und nicht wie bisher, nur den „nicht berücksichtigten Bieter*innen“ in Bezug auf Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen nicht zweckmäßig.

Eine solche Regelung würde der Geheimhaltung der Identität der übrigen Parteien der Rahmenvereinbarung zuwiderlaufen und insbesondere die Position des*der Auftraggebers*in (z.B. bei einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb) verschlechtern. Die Gefahr von Preisabsprachen wäre dadurch signifikant erhöht und ist eine solche Regelung aus diesen Gründen abzulehnen.

Es wird die vorgeschlagene Formulierung daher abgelehnt und eine gesetzliche Klarstellung, insbesondere im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Bieter*innen, angeregt.

Zu § 212 Abs. 2 BVerG 2018:

In § 212 ist folgender neuer Absatz 2 vorgesehen:

„Aufträge können im Unterschwellenbereich im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung oder im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, sofern dem Sektorenauftraggeber genügend geeignete Unternehmer bekannt sind, um einen freien und lauteren Wettbewerb sicherzustellen, und wenn

1. bei Bauaufträgen der geschätzte Auftragswert 2 000 000 Euro nicht erreicht, oder
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der geschätzte Auftragswert 150 000 Euro nicht erreicht.“

Derzeit können Sektorenauftraggeber*innen im Unterschwellenbereich frei zwischen den genannten Verfahren „nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ und „Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung“ wählen, ohne auf den Auftragswert (EUR 2 Mio. bzw. EUR 150.000) eingeschränkt zu sein. Mit der geplanten Änderung werden nun die Schwellenwerte bei Bauaufträgen von EUR 5.538.000, - auf EUR 2.000.000, - und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von EUR 443.000, - auf EUR 150.000, - herabgesetzt.

Durch die geplante zusätzliche Einschränkung sind ab den gegenständlichen Auftragswerten ausschließlich Verfahren zugelassen, nach denen eine Bekanntmachung erforderlich ist.

Diese neue Bestimmung wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die Änderung ist nicht erforderlich. Es war bereits bisher vorgesehen, dass eine Verfahrensart zu wählen ist, durch die ein angemessener Grad von Öffentlichkeit gewährleistet ist. Dies entspricht auch den in § 193 BVergG 2018 angegebenen Grundsätzen des Vergabeverfahrens, die auch die Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit beinhalten und dem Ziel der Neuregelung, die Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich möglich unbürokratisch bei gleichzeitig bestmöglich- licher und sparsamer Verwendung öffentlicher Gelder und unter Hintanhaltung wettbewerbswidri- ger Verhaltensweisen zu ermöglichen.

Weiters müssen die Verfahren ohne Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich für Sektorenauf- traggeber*innen, die Teil der kritischen Infrastruktur sind und daher dem Netz- und Informations- systemsicherheitsgesetz sowie dem „Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz“ unterliegen, weiter- hin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Gerade in jenen Bereichen, wo die Weitergabe von anlagenbezogenen Informationen aus Sicher- heitsgründen nicht tunlich ist, bleibt ansonsten nur ein „2-stufiges Vergabeverfahren“. Diese Verfah- rensart ist jedoch zeitaufwändiger und verursacht mehr Verwaltungsaufwand, der sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Es ist daher unbedingt notwendig, dass es auch in Zukunft weiterhin die Möglichkeit gibt, Verfahren ohne Bekanntmachungen, ohne weitere Einschränkungen der Schwellenwerte, durchzuführen. Nur diese Verfahren ermöglichen die unbürokratische Vergabe in den sensiblen Bereichen.

Zu § 336 Abs. 3 und § 344 Abs. 5 BVergG 2018:

Wenngleich die Bestimmungen im Bundesvergabegesetz für die Stadt Wien keine Anwendung fin- den, haben diese aufgrund der gebotenen Rechtseinheitlichkeit im Bereich des vergaberechtlichen Rechtsschutzes Relevanz für die Stadt Wien.

Während § 336 Abs. 3 Auftraggeber*innen eine besonders kurze Frist von fünf Tagen zur Abgabe einer Stellungnahme nach Einlangen eines Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines auf- grund eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erteilten Auftrags einräumt, gestaltet sich die Frist zur Verbesserung eines Antrags gemäß § 344 Abs. 5 deutlich großzügiger, indem sie dem*der Antragsteller*in die doppelte Frist von insgesamt zehn Tagen einräumt. Diese Asymmetrie erscheint im Sinne einer Waffengleichheit fragwürdig und sollte jedenfalls auch die Frist von § 336 Abs. 3 entsprechend angepasst werden. Die Frist von fünf Tagen ist jedenfalls zu kurz be- messen. Größere Auftraggeber*innen können eine solche Frist kaum erfüllen, da sich verschiedene Dienststellen erst koordinieren müssen.

Zu § 340 BVerG 2018 und. § 84 Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BVerGKonz 2018):

Diese Änderungen beziehen sich zwar nur auf Rechtsmittelverfahren des Bundes, haben jedoch auch Auswirkungen auf die Pauschalgebühren der Länder, da durch diese Regelung ein gewisser politischer Druck entsteht, diese extrem bieter*innenfreundlichen und für Auftraggeber*innen nachteiligen Gebühren ähnlich zu gestalten. Nach § 340 Abs. 2 BVerG 2018 soll die Pauschalgebühr für Anträge gemäß § 350 Abs. 1 BVerG 2018 EUR 100,- betragen, sohin ist die Pauschalgebühr für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur EUR 100,-. Ist der geschätzte Auftragswert kleiner gleich EUR 500.000,- so soll die Gebühr nur EUR 400,- betragen. Das ist aber noch nicht alles, diese Gebühr reduziert sich noch zusätzlich und erheblich, falls eine der Voraussetzungen des § 340 Abs. 5 BVerG 2018 vorliegt. Wird etwa eine Direktvergabe angefochten, so würde sich das gegen die Wahl des Vergabeverfahrens richten (§ 2 Z 15 gg BVerG 2018) und demgemäß nur EUR 200,- betragen. In diesem Fall würde sich die Gebühr von EUR 400,- nochmals um 50 % reduzieren. Ebenfalls gebe es eine 50 % Reduktion bei Anfechtung der Bekanntmachung, der Ausschreibung, der Ausschreibungsunterlagen oder der Bekämpfung der Widerrufsentscheidung vor Ablauf der Angebotsfrist. Weitere Reduktionen von 80 % finden sich in den weiteren Ziffern. Ein wesentlicher Teil aller Auftragsvergaben betrifft Aufträge bis EUR 500.000, -, sodass gerade in diesem für die Praxis wichtigen Bereich kaum Gebühren anfallen. Das ist nicht nur hinsichtlich knapper Staatskassen wenig sinnvoll, sondern könnte auch zu wesentlich mehr Rechtsmittelverfahren führen. Insgesamt ist die Regelung unausgewogen, unsachlich und lässt sich aus dem in den Erläuterungen erwähnten Urteil „EPIC“ nicht ableiten. Es wurden die Vorschriften zur Reduktion der Gebührensätze erheblich ausgeweitet, weshalb gerade die gesondert anfechtbaren Entscheidungen Wahl des Vergabeverfahrens und Ausschreibung eine um 50 % reduzierte Gebühr erforderlich machen sollen, ist nicht ersichtlich. Die Argumentation in den Erläuterungen, die geringe Höhe der Pauschalgebühr für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sei geboten, da damit alle Vergabeverfahren abgedeckt werden müssen, ist unschlüssig und eine Staffelung wäre jedenfalls denkbar. Als mit dem Unionsrecht vereinbar wird nach den Erläuterungen ein Betrag von 2 % des Auftragswertes angeseten. Die vorgeschlagenen Pauschalgebühren liegen weit darunter, die Erläuterungen sprechen selbst teilweise von 0.05 % des geschätzten Auftragswertes. Eine Regelung, die auch eine Pauschalgebühr von 0.05 % des geschätzten Auftragswertes ermöglicht, ist unsachlich.

Ad Artikel 5 - Änderung des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes:

Die Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Justiz betreffend die zentrale elektronische Einmeldung von statistischen Daten im Anwendungsbereich des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes (SFBG-Einmeldeverordnung), BGBl. II Nr. 88/2025, wurden nicht in das Gesetz selbst übergeführt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität wird dies angeregt.

Anregung von weiteren Änderungen des BVergG 2018:

Aufgrund der aktuellen Änderung des BVergG 2018 werden nachfolgende weitere Änderungen im Gesetzestext angeregt:

Zu § 27 BVergG 2018:

Im Hinblick auf das seit September in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz wäre eine legistische Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass die vergaberechtlichen Verschwiegenheitspflichten auch vor diesem Hintergrund Geheimhaltungsgründe darstellen, die den Auftraggeber von der Verpflichtung zur Informationsbereitstellung befreien.

Die Geheimhaltungsgründe

- Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper
- überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen, u.a. insb. zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten oder zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

müssen jedenfalls Vorrang vor dem Recht auf Information haben, wie es ja auch das Informationsfreiheitsgesetz vorgibt. Im Hinblick auf einen potenziellen Konflikt in der Handhabung dieser beiden parallel geltenden Rechtsgrundlagen wäre eine entsprechende Klarstellung bzw. Abgrenzung gegenüber dem durch das Informationsfreiheitsgesetz normierten Veröffentlichungsvorrang durch textliche Ergänzungen in dieser Bestimmung geboten.

Zu § 89 BVergG 2018:

Diese Bestimmung regelt, dass die Ausschreibungsunterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen sind. Die Formulierung „Ausschreibungsunterlagen“ entstammt dem Unionsrecht und ist bei Verhandlungsverfahren geeignet für Unsicherheit zu sorgen, zumal auch an dieser Stelle als Ende der Zurverfügungstellungspflicht u.a. etwa das Ende der Teilnahmeantragsfrist genannt ist.

Sollte tatsächlich davon ausgegangen werden, dass bereits in der ersten Stufe dieses zweistufigen Verfahrens alle Einzelheiten der Leistungsbeschreibung vollständig zur Verfügung stehen müssen, wäre die Zweistufigkeit zum Teil ihres Zwecks beraubt. Aus diesem Grund hat sich die Praxis entwickelt, dass möglichst viele Inhalte bereits in der ersten Stufe veröffentlicht werden und ein Ausblick auf die zweite Stufe vorgenommen wird - mitunter durch Ankündigungen, an welchen Stellen in der zweiten Stufe noch detailliertere Vorgaben gemacht werden. Auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in seinem Erkenntnis Ro 2021/04/0035 ausgesprochen, dass es keineswegs ausgeschlossen erscheint, mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe in der zweiten Stufe des Verhandlungsverfahrens (weitere)

Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der dennoch verbleibenden Rechtsunsicherheit der Begrifflichkeit wäre eine legistische Klarstellung erforderlich.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Hermann Hansmann, MA

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63 (zu Zl. MA63-1366139-2025)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##SignaturePlaceholder##